

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Silke Schindler (SPD)

Zuständigkeit für berufliche Bildung der Land- und Hauswirtschaft

Kleine Anfrage - KA 5/6843

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In einem Informationsgespräch mit dem Landesbauernverband wurde darüber informiert, dass geplant ist, die zuständige Stelle im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für Berufe der Land- und Hauswirtschaft von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau auf das Landesverwaltungsamt zu übertragen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage Nr. 1

Wann soll die Eingliederung der zuständigen Stelle in das Landesverwaltungsamt erfolgen?

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bereitet derzeit eine Entscheidung der Landesregierung über die entsprechende Änderung der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vor. Darin ist als Zeitpunkt der 1. Oktober 2009 vorgesehen.

Frage Nr. 2

Welche Vorteile verspricht sich die Landesregierung von der geplanten Verlagerung der zuständigen Stelle bzw. was sind die Beweggründe?

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG) überwacht nach § 76 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz die Durchführung der Berufsbildung, ist aber in weiten Bereichen auch für die Durchführung der Berufsausbildung im Bereich der Land- und Hauswirtschaft zuständig, insbesondere für die überbetriebliche Ausbildung. Außerdem handelt es sich bei der zuständigen Stelle um Verwaltungsvollzugsaufgaben, die beim Landesverwaltungsamt (LVwA) zweckmäßiger angesiedelt wären als bei einer landwirtschaftlichen Facheinrichtung. Weiterhin hat sich insoweit auch

(Ausgegeben am 04.06.2009)

die gesonderte Fachaufsicht der LLFG über die Ämter für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ÄLFF), bei denen auch die Aufgaben der Ausbildungsberater angesiedelt sind, als nicht praktikabel herausgestellt. Die Dienstaufsicht über die ÄLFF und die Fachaufsicht hinsichtlich der überwiegenden Aufgaben liegen beim LVwA.

Frage Nr. 3

Welche Entscheidungen hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus der Landesverwaltung liegen der geplanten Änderung zugrunde?

Die Verlagerung beruht auf § 7 Abs. 1 des Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetzes, weil eine Ausnahme nach Absatz 2 dieser Vorschrift nicht vorliegt. Denn aus den in der Antwort zu Frage Nr. 2 genannten Gründen kann mit der Übertragung der Aufgabe auf das LVwA eine Steigerung der Effektivität bei der Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Stelle im Bereich der Land- und Hauswirtschaft erreicht werden.

Frage Nr. 4

Welche Auswirkungen ergeben sich durch die Verlagerung auf die einzelnen Ausbildungsstätten?

Keine.

Frage Nr. 5

Wie wird sichergestellt, dass der fachliche Bezug zur Landwirtschaft erhalten bleibt?

Das LVwA ist bereits für Aufgaben des Landwirtschaftsrechts zuständig und verfügt über entsprechendes Fachpersonal. Fachspezifische Aufgaben, wie etwa die Abnahme von Prüfungen oder das Entwerfen von Prüfungsarbeiten erfolgen auch weiterhin durch von der zuständigen Stelle hierfür ausgewählten Fachkräften, die nicht Mitarbeiter des LVwA sein müssen. Im Übrigen wird angestrebt, das derzeit mit der Aufgabe betraute Personal der Aufgaben folgen zu lassen.

Frage Nr. 6

Wie wird die Abstimmung der zuständigen Stelle auf Bundesebene im Arbeitskreis der zuständigen Stellen künftig sichergestellt?

Unverändert durch die Leiterin der zuständigen Stelle in Abstimmung mit dem Fachministerium.

Frage Nr. 7

Ist geplant, das bisher mit der Aufgabenwahrnehmung befasste Personal mit in das Landesverwaltungsamt zu übernehmen? Wenn ja, wie ist dieses Personal im Tarifsysteem eingruppiert und hält die Landesregierung die gegebenenfalls längeren Anfahrtswege für vertretbar?

Für die Aufgaben sind zurzeit zwei Stellen in Entgeltgruppen vergleichbar des höheren Dienstes, zwei Stellen vergleichbar des gehobenen Dienstes, drei Stellen vergleichbar des mittleren Dienstes und eine halbe Stelle des einfachen Dienstes einge-

setzt. Es wird angestrebt, dass das Personal in das LVWA folgt. Hierzu wird eine individuelle Prüfung der Zumutbarkeit erfolgen.

Frage Nr. 8

Ist der Landesregierung bekannt, dass das Bundesland Thüringen die zuständige Stelle zum Januar 2009 vom Landesverwaltungsamt Erfurt in die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft eingegliedert hat? Wenn ja, sind der Landesregierung die Beweggründe bekannt? Falls ja, bitte ausführen.

Der Landesregierung ist diese Entscheidung des Freistaates Thüringen bekannt. Nach Auskunft des dortigen Fachministeriums werden Synergieeffekte aus einer Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Bildungseinrichtungen mit der zuständigen Stelle für Berufsbildung erwartet. Der Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der zuständigen Stelle von Einrichtungen, die an der Durchführung der Berufsausbildung beteiligt sind, wurde zwar gesehen aber ein geringeres Gewicht gegeben. Ein weiterer Grund ist der in Thüringen angestrebte zweistufige Verwaltungsaufbau. In diesem Zusammenhang sind die örtlichen Ämter für Landwirtschaft, bei denen auch die Aufgaben der Ausbildungsberater angesiedelt sind, nur noch für einen Teil ihrer Aufgaben dem Landesverwaltungsamt Erfurt nachgeordnet, hinsichtlich der Aufgaben der Ausbildungsberater der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft.

Da Sachsen-Anhalt bereits über mehrjährige Erfahrungen mit der in Thüringen Anfang 2009 geschaffenen Struktur verfügt, stellt dies aus Sicht der Landesregierung Sachsen-Anhalt keine geeignete Lösung dar.

Frage Nr. 9

Ist der Landesregierung bekannt, dass das Bundesland Sachsen die zuständige Stelle in 2008 vom Regierungspräsidium Chemnitz in das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eingegliedert hat? Wenn ja, sind der Landesregierung die Beweggründe bekannt? Falls ja, bitte ausführen.

Der Landesregierung ist diese Entscheidung des Freistaates Sachsen bekannt. In Sachsen wurde die gesamte Mittelinstanz der Landwirtschaftsverwaltung aus dem Regierungspräsidium Chemnitz in das genannte Landesamt verlagert. Somit besteht für die Landwirtschaftsverwaltung in Sachsen eine durchgängige Sonderbehördenstruktur. Dies beruhte auf verwaltungsorganisatorischen Grundentscheidungen. Es handelt sich nicht um eine Entscheidung, die speziell wegen der zuständigen Stelle für Berufsbildung getroffen worden ist. Somit stellt die in Sachsen getroffene Entscheidung aus Sicht der Landesregierung Sachsen-Anhalt keine Lösung unter vergleichbaren Ausgangsbedingungen dar.